



**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflicht-Versicherung von Hausärzten (BBR)**

(Stand: 01.01.2017)

# Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Berufshaftpflicht- Versicherung</b> .....	<b>1</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeiner Teil</b> .....	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Umfang des Versicherungsschutzes</b> .....	<b>1</b>
1.1.1	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander.....	1
1.1.2	Vorsorgeversicherung.....	1
1.1.3	Gemeinschaftspraxen/ Berufsausübungsgemeinschaft/ Partnerschaftsgesellschaft.....	1
1.1.4	Selbstbeteiligung.....	1
<b>1.2</b>	<b>Mitversicherte Risiken</b> .....	<b>2</b>
1.2.1	Vermögensschäden.....	2
1.2.2	Auslandsschäden.....	2
1.2.3	Erweiterter Strafrechtsschutz.....	3
1.2.4	Strahlenschäden.....	3
1.2.5	Mietsachschäden.....	4
1.2.6	Eingebrachte Sachen.....	4
1.2.7	Sachschäden durch Abwässer aus der Praxis.....	4
1.2.8	Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden.....	4
1.2.9	Schlüsselschäden.....	4
1.2.10	Unterhaltsklausel für Humanmediziner.....	5
1.2.11	Nachhaftung /Beendigung der ärztlichen Tätigkeit.....	5
<b>1.3</b>	<b>Mitversicherte Nebenrisiken</b> .....	<b>5</b>
<b>1.4</b>	<b>Ausschlüsse</b> .....	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b> .....	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Angestellte Ärzte</b> .....	<b>6</b>
2.1.1	Gegenstand der Versicherung.....	6
2.1.2	Verwaltende Tätigkeiten.....	6
2.1.3	Praxisvertretungen.....	6
<b>2.2</b>	<b>Freiberuflich tätige Ärzte</b> .....	<b>7</b>
2.2.1	Gegenstand der Versicherung.....	7
2.2.2	Beschäftigung von Vertretern und anderen Personen.....	7
<b>2.3</b>	<b>Nebentätigkeiten angestellter und freiberuflicher Ärzte</b> .....	<b>7</b>
<b>2.4</b>	<b>Medizinische Versorgungszentren</b> .....	<b>8</b>
2.4.1	Gegenstand der Versicherung.....	8
2.4.2	Nebentätigkeiten.....	8
<b>2.5</b>	<b>Medizinstudenten im Praktischen Jahr</b> .....	<b>8</b>

<b>B</b>	<b>Betriebs-, Haus- und Grundbesitzer- sowie Bauherrenhaftpflicht-</b>	
	<b>Versicherung .....</b>	<b>9</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeiner Teil .....</b>	<b>9</b>
<b>1.1</b>	<b>Versicherte Risiken .....</b>	<b>9</b>
1.1.1	Haus- und Grundbesitz.....	9
1.1.2	Bauherr .....	9
1.1.3	Erneuerbare Energien .....	9
1.1.4	Sozial- und Sicherheitseinrichtungen .....	9
1.1.5	Ausschlüsse.....	10
<b>C</b>	<b>Umwelthaftpflicht Versicherung .....</b>	<b>10</b>
<b>1</b>	<b>Gegenstand der Versicherung .....</b>	<b>10</b>
<b>2</b>	<b>Risikobegrenzung .....</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Versicherungsfall .....</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles .....</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Nicht versicherte Tatbestände .....</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Versicherungssummen/ Maximierung/ Serienschaden/ Selbstbehalt .....</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Nachhaftung .....</b>	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Versicherungsfälle im Ausland .....</b>	<b>14</b>
<b>D</b>	<b>Gemeinsames zu A, B und C .....</b>	<b>15</b>
<b>1</b>	<b>Nicht versicherte Tatbestände .....</b>	<b>15</b>
<b>2</b>	<b>Kumulklausele.....</b>	<b>16</b>
<b>3</b>	<b>Sanktionen/ Embargos .....</b>	<b>16</b>
<b>E</b>	<b>Anhang: Besondere Bedingungen für die Nutzung von Internet-</b>	
	<b>Technologien .....</b>	<b>17</b>

## A Berufshaftpflicht- Versicherung

### 1 Allgemeiner Teil

#### 1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht aus der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit entsprechendes Berufsbild und dessen rechtlichen Beschränkungen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Behandlungen und aus Besitz und Verwendung von Apparaten, soweit Behandlungen und Apparate in der Heilkunde anerkannt sind und nicht gesondert Versicherungsschutz hierfür beantragt werden muss. (siehe jedoch Ziff. 1.4).

Abweichend von Ziff. 7.5 (1) AHB gelten Ansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus fehlerhafter ärztlicher Behandlung mitversichert.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen

- Personenschäden durch im Geltungsbereich des AMG an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
- Personenschäden aus der Teilnahme an einer klinischen Prüfung und zwar unabhängig davon, ob die klinische Prüfung im In- oder Ausland einer Versicherungspflicht unterliegt oder nicht.

#### 1.1.1 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Mitversichert gelten - abweichend von Ziff. 7.4.3 AHB - Ansprüche wegen:

- Sachschäden; kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere, Sparbücher und sonstige Urkunden, Uhren, Schmucksachen, Kostbarkeiten, Pelze, Fahrzeuge und mobile Telekommunikationsanlagen.
- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die Schaden verursachende Person beschäftigt ist (siehe jedoch Ziff. 1.4.5).

#### 1.1.2 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung. Ziff. 5 und 6 AHB gelten vereinbart.

#### 1.1.3 Gemeinschaftspraxen/ Berufsausübungsgemeinschaft/ Partnerschaftsgesellschaft

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen, die nicht gegen die einzelnen Partner, sondern gegen die GbR als solche gestellt werden. Die Mitversicherung angestellter Ärzte (siehe Ziff. 2.2.2) im Rahmen der Inhaberprämie ist auf maximal 4 Fachärzte je Gemeinschaftspraxis/ Berufsausübungsgemeinschaft/ Partnerschaftsgesellschaft begrenzt.

Es wird kein Versicherungsschutz für die Tätigkeit in einer Teilberufsausübungsgemeinschaft gewährt, es sei denn die gesamte Teilberufsausübungsgemeinschaft ist bei AMLIN Insurance SE versichert

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt, jeweils aus der beruflichen Tätigkeit.

#### 1.1.4 Selbstbeteiligung

Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers sind nicht Gegenstand der Versicherung. Der Versicherer befasst sich in diesen Fällen – abweichend von Ziff. 5.1 AHB – auch nicht mit der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

## 1.2 Mitversicherte Risiken

### 1.2.1 Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- (1) aus planender, bau- oder montageleitender oder prüfender Tätigkeit. Versichert hingegen sind Vermögensschäden aus gutachtlicher und beratender Tätigkeit welche im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit erfolgt. Versichert sind ebenfalls Vermögensschäden aus prüfender, beratender und auswertender Tätigkeit durch medizinische Laboratorien im Auftrag von niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern und med. Instituten;
- (2) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- (3) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (4) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen sowie Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen Vereinigungen, Patienten u. dgl., die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen;
- (5) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- (6) aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren, Wertsachen und Prothesen;
- (7) die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- (8) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- (9) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Austausch und Übermittlung elektronischer Daten, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- (10) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

### 1.2.2 Auslandsschäden

1.2.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf

- (1) die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland, Geschäftsreisen oder die Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen und Messen, Schulungskursen oder gelegentlicher Dozententätigkeit im Ausland zurückzuführen sind.
- (2) Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland zurückzuführen sind.
- (3) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt in Europa aus Anlass der Berufsausübung oder zum Zwecke einer beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Dauer von bis zu 100 Tagen pro Jahr. Die Tätigkeit im Ausland muss jedoch der versicherten Tätigkeit im Inland entsprechen. Für eine dauerhafte Tätigkeit und/oder für eine Zweitpraxis im Ausland besteht kein Versicherungsschutz.
- (4) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt zu humanitären ärztlichen Einsätzen in Entwicklungshilfe-Ländern/Katastrophenschutzgebieten aus Anlass der Berufsausübung für eine Dauer von bis zu 365 Tagen. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu einer Deckung über eine entsprechende Organisation.

1.2.2.2 Bei Schadenereignissen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reise-

kosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

1.2.2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

1.2.2.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

### 1.2.3 Erweiterter Strafrechtsschutz

Ziff. 5.3 AHB erhält folgende Fassung:

„In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenden – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung.“

Anstelle von Ziff. 6.5 und Ziff. 6.6 AHB gilt:

„Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehender Ziff. 1 werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.“

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

Bei niedergelassenen Ärzten, die bei AMLIN Insurance SE versichert sind, gilt für deren angestellte Ärzte/angestellte Jobsharer der erweiterte Strafrechtsschutz mitversichert.

### 1.2.4 Strahlenschäden

Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 7.12 AHB und Ziff. 7.10 b AHB – die gesetzliche Haftpflicht

- wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Beschleunigern;
- wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe oder Beschleuniger oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen haben. Das Gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Beschleuniger und Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen nicht in der Heilkunde anerkannt sind;
- wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen im Rahmen der medizinischen Forschung,
  - soweit eine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht, oder
  - soweit zwar keine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht, diese Anwendungen aber nicht in der Heilkunde anerkannt sind.

Medizinische Forschung im Sinne dieser Bedingungen ist die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen, soweit sie der Fortentwicklung der Heilkunde oder der medizinischen Wissenschaft und nicht in erster Linie der Untersuchung oder Behandlung des einzelnen Patienten dient;

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folge von Personenschäden

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, Gesetze, Verordnungen, behördliche Verfügungen und Anordnungen, die dem Schutz Dritter vor Strahlenschäden dienen, einzuhalten.

Der Versicherer ist denjenigen versicherten Personen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, die den Schaden durch bewusstes Zuwiderhandeln gegen diese Obliegenheit verursacht haben. Darüber hinaus besteht Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer oder solchen mitversicherten Personen, die er mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Umgangs mit den genannten Apparaten oder Stoffen beauftragt hat, wenn sie den Schaden durch die Duldung eines bewussten Zuwiderhandelns gegen diese Obliegenheit verursacht haben.

### 1.2.5 Mietsachschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.6 AHB und Ziff. 7.10 b AHB – Mietsachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang:

- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von anlässlich Geschäftsreisen gemieteten, gepachteten oder geliehenen Räumen in Gebäuden einschließlich deren Ausstattung.
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Praxisräumen. Ausgeschlossen bleiben jedoch gemietete Apparaturen und elektronische Geräte.
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörigen Anlagen zur Raumbeheizung (nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere nicht Produktionsanlagen u. dgl.) durch Brand, Explosion, Leitungswasser und – insoweit abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – durch Abwasser.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen außerhalb von Ziff. 1.2.5.
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonderes versichern kann.
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

### 1.2.6 Eingebroughte Sachen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Entwendung und Abhandenkommen der von Patienten, deren Begleitern und Besuchern eingebrachten Sachen.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmucksachen und Pelze.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleibt die Haftpflicht wegen Entwendung und Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen und deren Zubehör.

### 1.2.7 Sachschäden durch Abwässer aus der Praxis

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus der Praxis des Versicherungsnehmers.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

### 1.2.8 Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden durch die berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen an oder mit diesen Sachen entstanden sind. Siehe jedoch die Ausschlussbestimmungen gem. Ziff. 1.2.5.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 (1) AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

### 1.2.9 Schlüsselschäden

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel bzw. Codecarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befanden.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Notschloss) und eines Objektschutzes von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen sind

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- Schadenersatzansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

Voraussetzung für die Mitversicherung dienstlicher Schlüssel bei angestellten Ärzten/ angestellten Jobsharern ist die Absicherung der dienstlichen Tätigkeit.

### 1.2.10 Unterhaltsklausel für Humanmediziner

Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden.

### 1.2.11 Nachhaftung /Beendigung der ärztlichen Tätigkeit

Bei vollständiger Beendigung der versicherten ärztlichen Tätigkeit oder bei Tod des Versicherungsnehmers wird ein zeitlich unbefristeter Versicherungsschutz für Schadenereignisse gewährt, die nach Risikowegfall eintreten, aber durch die betriebliche/ berufliche Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt verursacht wurden. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer vor der Aufgabe der Tätigkeit bei AMLIN Insurance SE berufshaftpflichtversichert war.

Für den Umfang der Nachhaftungsversicherung gelten die bis zur Aufgabe der Tätigkeit bestehenden Bedingungen und Deckungssummen des bei AMLIN Insurance SE bestehenden Vertrages.

## 1.3 Mitversicherte Nebenrisiken

Mitversichert sind folgende Anwendungen und Behandlungen:

- Akupunktur, welche nicht zu Narkosezwecken durchgeführt wird;
- Bioresonanztherapie;
- Chiropraktik;
- Hypnose;
- Neuraltherapie;
- telemedizinische Beratungen und Behandlungen europaweit;
- Adipositasbehandlungen und -therapien;
- Injektionslipolyse (unter der Voraussetzung einer Aufklärung mit dem Bogen des Netzwerkes Lipolyse);
- Behandlungstechniken und -formen der traditionellen chinesischen Medizin (TCM);
- Naturheilverfahren – solange es sich um medizinisch anerkannte Heilmethoden handelt. Behandlungen mit Präparaten, die gesetzlich verboten und in Deutschland nicht zugelassen sind, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (z. B. Frisch-, Trocken- und Gefrierzellen, Organpräparate);
- Anwendung von Arzneimitteln im „Off-Label Use“. Der Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass eine Aufklärung des Patienten/ der Eltern bezüglich der abweichenden Zulassung und Indikation sowie der ggf. notwendigen Mehrkosten des Arzneimittels erfolgt. Off-Label Use im Sinne dieses Vertrages ist die Anwendung von Arzneimitteln außerhalb des in der Zulassung von der zuständigen Behörde genehmigten Gebrauchs. Dies beinhaltet alle von der Zulassung abweichenden Anwendungen, insbesondere hinsichtlich Indikation, Dosierung, Dosierungsintervall und Applikation;
- Dozenten-, Lehr- und Referententätigkeit: Bei Absicherung der freiberuflichen bzw. dienstlichen Tätigkeit von Ärzten gilt eine Dozenten-, Lehr- und Referententätigkeit mitversichert. Medizinische Behandlungen/Eingriffe zu Vorführungs- oder Schulungszwecken sind nur mitversichert, wenn diese im Versicherungsschein explizit aufgeführt wurden. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche, die auf der fehlerhaften Übermittlung der Lehrinhalte basieren.



## 1.4 Ausschlüsse

1.4.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Tätigkeiten und Behandlungen von Ärzten, welche ihren Schwerpunkt in einem der folgenden Fachgebiete haben: Chirurgie, Anästhesiologie, Gynäkologie, Dermatologie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderheilkunde, Klinische Pharmakologie, Urologie, Labormedizin, Transfusionsmedizin, Strahlentherapie, Rechtsmedizin, Neurologie, Nuklearmedizin, Augenheilkunde, Orthopädie, Radiologie, Psychosomatische Medizin, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie.
- b) In keinem Fall besteht Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht aus Tätigkeiten und Behandlungen der folgenden Fachgebiete: Anatomie, Infektionsmedizin und Epidemiologie, Pharmakologie und Toxikologie, Plastische Chirurgie (reine Schönheitschirurgie), Hygiene und Umweltmedizin, Medizinische Informatik, öffentliches Gesundheitswesen und Rechtsmedizin sowie Humangenetik.
- c) Fachärzte für Labormedizin sowie medizinische und cytologische Laboratorien, die pränataldiagnostische Auswertungen vornehmen;
- d) Programmverantwortliche Ärzte im Rahmen eines Mammographie-Screenings;
- e) Behandlungen mit behördlich verbotenen Arzneimitteln;
- f) Ärzte, die aktive Geburtshilfe, Degum Stufe III Untersuchungen sowie spezialisierte Zentren/Labore, die Pränataldiagnostik vornehmen. Geburtshilfe bedeutet die aktive Mitwirkung bei der Geburt (auch die Vornahme von Operationen im Zusammenhang mit einer Geburt). Die vorgeburtliche Betreuung/Schwangerenbetreuung gilt versichert;  
Von dem Ausschluss ausgenommen gelten Geburten, bei denen der Arzt zur Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet ist.  
Für Assistenzärzte, die sich in Ausbildung zum Facharzt befinden, besteht im Rahmen der Deckung der dienstlichen Tätigkeit auch Versicherungsschutz für eine geburtshelfende Tätigkeit.
- g) Blutbanken und/oder Blutspendezentren;

1.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für rein verwaltende oder forschende Tätigkeiten.

## 2 Besondere Bestimmungen

### 2.1 Angestellte Ärzte

#### 2.1.1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung der dienstlichen Tätigkeit erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus ärztlicher Tätigkeit als angestellter oder beamteter Arzt in einer Krankenanstalt, im Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ), bei einem Arzt in freier Praxis und bei Behörden, soweit hierfür weder eine anderweitige Deckung noch Freistellungspflicht besteht.

In Ergänzung zu Ziff. 5.1 AHB umfasst die Leistungspflicht des Versicherers auch die Prüfung der Frage, ob zu Gunsten des Versicherungsnehmers ein arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch besteht und die Prüfung der Durchsetzbarkeit. Kein Versicherungsschutz besteht für Risiken, die in den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des Kommunalen Schadenausgleichs (KSA) oder anderer öffentlich-rechtlicher Träger fallen. Der Versicherer ist unwiderruflich ermächtigt, den Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Der Freistellungsanspruch geht auf den Versicherer über, sobald er sich in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat. § 86 VVG findet entsprechende Anwendung.

Zum Umfang der mitversicherten Nebentätigkeiten siehe Ziff. 2.3.

#### 2.1.2 Verwaltende Tätigkeiten

Nicht versichert ist eine verwaltende Tätigkeit im Rahmen des Dienstverhältnisses.

#### 2.1.3 Praxisvertretungen

Bei Assistenzärzten ohne Gebietsbezeichnung sind ambulante Praxisvertretungen bis zu einer jährlichen Gesamtdauer von 30 Tagen mitversichert.

Bei Fach- und Oberärzten, die auch für ihre dienstliche Tätigkeit bei uns versichert sind, sind ambulante Praxisvertretungen im gleichen Fachgebiet bis zu einer jährlichen Gesamtdauer von 30 Tagen mitversichert. Darüber hinausgehender Versicherungsschutz für Praxisvertretungen muss besonders vereinbart werden.

## 2.2 Freiberuflich tätige Ärzte

### 2.2.1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus einer konsiliarärztlichen, nur ambulanten Tätigkeit. Diese ambulante Tätigkeit kann sowohl bei niedergelassenen Ärzten als auch im Krankenhaus erbracht werden. Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt auch eine konsiliarärztliche operative Leistung bei im Krankenhaus stationär aufgenommenen Patienten mitversichert.
- (2) aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Arztes (analog der Haupttätigkeit ambulant oder ambulant und stationär);
- (3) aus der Beschäftigung von Vertretungsärzten und med. Hilfspersonal des Krankenhauses einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Verrichtungen für den Versicherungsnehmer (als Erfüllungsgehilfe) im Rahmen der versicherten freiberuflichen Tätigkeit verursachen. Nicht mitversichert ist die Haftpflicht bei eigener Liquidation durch den vertretenden Arzt.
- (4) aus der Vornahme von Blutentnahmen für die Polizei
- (5) aus der Begutachtung und Auswertung von Proben und Untersuchungsmaterial von Patienten in medizinischen Laboratorien, auch für fremde Zwecke (siehe jedoch Ziff. 1.4.1 (2)).
- (6) aus einer ambulant konservativen Tätigkeit:
  - das Abnehmen von Blut zu Untersuchungszwecken,
  - das Setzen von Spritzen als Therapie,
  - Warzenentfernung,
  - Entfernung von Fuß- und Fingernägeln,
  - Wundversorgung,
  - Abszessbehandlung,
  - Setzen von Blasenkathetern
  - Abstriche (Entnahme von Untersuchungsmaterial von Haut- und Schleimhautoberflächen zur Diagnostik),
  - Entfernen von Muttermalen und oberflächlichen Geschwulsten, kleineren Tumoren direkt unter der Haut.

### 2.2.2 Beschäftigung von Vertretern und anderen Personen

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Die persönliche Haftpflicht des Vertreters ist nicht mitversichert. Nicht mitversichert ist die Haftpflicht bei eigener Liquidation durch den vertretenden Arzt.
- aus der Beschäftigung von angestellten Ärzten (gemäß § 32b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte), Assistenzärzten, Medizinstudenten im Praktischen Jahr und des nicht-ärztlichen Personals, einschließlich der persönlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursacht haben. Gleiches gilt für bis zu zwei angestellte Fachärzte/- angestellte Jobsharer bei gleichem Fachgebiet mit dem Versicherungsnehmer.
- als besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert gilt dies auch für weitere angestellte Fachärzte/angestellte Jobsharer.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 2.3 Nebentätigkeiten angestellter und freiberuflicher Ärzte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den folgenden gelegentlichen außerdienstlichen Tätigkeiten:

- aus Erste-Hilfe-Leistungen;

- aus Behandlungen in Notfällen;
  - aus Freundschaftsdiensten im Verwandten- und Bekanntenkreis;
  - aus gelegentlicher Gutachtertätigkeit;
  - aus gelegentlichen Not- und Sonntags- und KV-Dienste;
  - aus gelegentlichen Notarztdiensten;
  - aus dem gelegentlichen Einsatz bei Veranstaltungen. Dies umfasst jedoch nicht die Exklusivbetreuung von Prominenten, die Betreuung von Profisportlern, sowie Erstliga- und Nationalmannschaften. Diese Tätigkeiten gelten nur mitversichert, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart wurden;
  - aus einer gelegentlichen konservativen Tätigkeit als Schiffsarzt bis zu 21 Tage pro Jahr (inklusive Unterbrechungen), sofern das Schiff unter einer europäischen Flagge fährt. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada sowie Ansprüche, die vor Gerichten in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden;
  - aus gelegentlichen Rückholdienste aus dem In- und Ausland. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada sowie Ansprüche, die vor Gerichten in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden (bis zu drei Flüge im Monat);
  - aus gelegentlicher ambulanter Praxisvertretungen bis zu max. 30 Tage im Jahr;
  - aus einer Tätigkeit als Durchgangsarzt (D-Arzt), Heilbehandlungsarzt (H-Arzt) bei Fachärzten für Chirurgie;
  - aus gelegentlicher Begleitung von Intensivpatienten innerhalb Deutschlands.
- „Gelegentlich“ bedeutet: unregelmäßig, im Monatsdurchschnitt nicht mehr als dreimal.

## 2.4 Medizinische Versorgungszentren

### 2.4.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Betriebshaftpflicht für das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht der Inhaber und angestellten Ärzte sowie der medizinischen Hilfskräfte und ggf. Gesundheitsfachberufler für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachen einschließlich deren persönlicher gesetzlicher Haftpflicht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z.B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübungen). Nicht versichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht des Vertreters.

Nicht mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von freiberuflich für das MVZ tätigen Kooperationspartnern und Ärzten.

### 2.4.2 Nebentätigkeiten

- aus Erste-Hilfe-Leistungen;
- aus Behandlungen in Notfällen;
- aus Freundschaftsdiensten im Verwandten- und Bekanntenkreis außerhalb des MVZ durch die Inhaber/- angestellten Ärzte (subsidiär zu einer ggf. eigenen bestehenden Berufshaftpflicht-Versicherung der angestellten Ärzte).

Für sonstige Behandlungen (Praxisvertretungen, Notarzteinsätze etc.) außerhalb des MVZ besteht kein Versicherungsschutz.

Falls besonders beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert gilt auch die freiberufliche (privat-ärztliche) Nebentätigkeit der Inhaber und/oder angestellten Ärzte mitversichert einschließlich deren persönlicher gesetzlicher Haftpflicht aus dieser Tätigkeit. Der Behandlungsvertrag wird hierbei nicht mit dem MVZ sondern mit den Ärzten persönlich geschlossen.

## 2.5 Medizinstudenten im Praktischen Jahr

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit im Rahmen seines Ausbildungsverhältnisses, soweit hierfür weder eine anderweitige Deckung noch Freistellungspflicht besteht. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Privatperson im Rahmen der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Privathaftpflicht-Versicherung, soweit hierfür keine anderweitige Deckung besteht.

Nicht versichert ist die ärztliche Tätigkeit außerhalb des Ausbildungsverhältnisses.

## **B Betriebs-, Haus- und Grundbesitzer- sowie Bauherrenhaftpflicht-Versicherung**

### **1 Allgemeiner Teil**

#### **1.1 Versicherte Risiken**

##### **1.1.1 Haus- und Grundbesitz**

Versichert ist – nach Maßgabe der AHB und der nachstehenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, wenn Berufsstätte und Wohnung in engem räumlichen Zusammenhang stehen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Einrichtungen erhoben werden.

##### **1.1.2 Bauherr**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer Bausumme von Euro 100.000,00 je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr;
- der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- wegen nachbarschaftsrechtlicher Ansprüche gemäß §§ 906 ff. BGB;
- wegen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Aufopferungs- und Ausgleichsansprüche;
- wegen Ansprüchen aus Enteignungen und enteignungsähnlichen Eingriffen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht von Personen, die als Betriebsunternehmer beruflich, amtlich u. dgl. tätig werden, insbesondere von selbständigen Bauunternehmen, Handwerksbetrieben und Architekten, Bauingenieuren u. dgl. und ihres Personals.

##### **1.1.3 Erneuerbare Energien**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und/oder der im Versicherungsschein/Nachtrag genannten natürlichen Personen/Unternehmen aus dem Besitz/Eigentum selbst genutzter Photovoltaik- und Solaranlagen. Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens; nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Installation der Photovoltaik-/Solaranlage durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Ebenfalls sind Wartungsarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb nachzuweisen.

##### **1.1.4 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebsportgemeinschaften,

Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten), aus Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Mitversichert ist

- die Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser;
- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung eines „Tag der offenen Tür“ sowie von Firmenfeiern und Mitarbeiterversammlungen.

### 1.1.5 **Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## **C Umwelthaftpflicht Versicherung**

### **1 Gegenstand der Versicherung**

1.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gem. Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 1.1 – teilweise abweichend von Ziff. 7.14 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

### **2 Risikobegrenzung**

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- (1) Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch auf umweltgefährliche Stoffe (z. B. Altöl) in bauartzugelassenen Behältnissen bis 250 l bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde eines Betriebsstandortes 2.000 l bzw. kg je Risikoort nicht übersteigt sowie als Inhaber eines oberirdisch gelagerten Heizöltanks mit einem maximalen Fassungsvermögen von 10.000 l.
- (3) Bei Überschreitung einer dieser Mengengrenzen entfällt die Mitversicherung dieser Behälter. Ziff. 3 Abs. 2 und 3 AHB und Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung.
- (4) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- (5) Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- (6) Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder

biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

- (7) Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus:
- Indirekteinleitung: die Einleitung von häuslichen (nicht industriellen) Abwässern und Oberflächenabwässern in öffentliche Abwasserkanäle (Indirekteinleitung);
  - Amalgamabscheideranlagen;
  - dem Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen in ein Gewässer, auch wenn die Kanalisation zwischengeschaltet ist.
- Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 AHB findet keine Anwendung.
- (8) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- (9) Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2 (1) – (5) oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind.

### 3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1.1 – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

### 4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. **Error! Reference source not found.**1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen werden unter den genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von vorgenannten Absätzen bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne dieses Paragraphen decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 5 Nicht versicherte Tatbestände

- (1) Kleckerschäden
- (2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- (3) Normalbetrieb
- (4) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- (5) Schäden vor Vertragsbeginn
- (6) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind. Vorstehende Klausel gilt nicht, sofern über Vorversicherungen des Umwelthaftpflichtrisikos ausschließlich wegen des Ablaufs der Nachhaftungsdauer keine Deckung mehr besteht.
- (7) Frühere Versicherungsverträge
- (8) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- (9) Erwerb belasteter Grundstücke
- (10) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- (11) Abfalldeponien
- (12) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- (13) Produkthaftpflichtrisiko
- (14) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflichtrisiko).
- (15) Abfall-Produkthaftpflichtrisiko
- (16) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- (17) Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

- (18) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- (19) Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln
- (20) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- (21) Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers
- (22) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- (23) Veränderung des Erbgutes
- (24) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.
- (25) Bergschäden
- (26) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBERG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBERG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen-säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

## 6 Versicherungssummen/ Maximierung/ Serienschaden/ Selbstbehalt

Die Versicherungssumme steht im Rahmen der Deckungssumme des Berufshaftpflicht-Vertrages zur Verfügung. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

## 7 Nachhaftung

Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.



Dies gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 8 Versicherungsfälle im Ausland

Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Zu Teil C insgesamt:

Versicherungsschutz für weitere Schäden durch Umwelteinwirkung ist besonders zu beantragen und wird durch besonderen Vertrag (=Umwelthaftpflicht-Modell) gewährt.

## D Gemeinsames zu A, B und C

### 1 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert ist die Haftpflicht (falls nicht ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart)

- (1) aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- (2) aus Überlassen von selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und Abgabe von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde;
- (3) aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- (4) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;
- (5) aus Beauftragung fremder Unternehmen;
- (6) aus bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen;
- (7) beim Baumfällen aus Beschädigung von Bauwerken, Telefon-, Telegraf- und elektrischen Leitungen, Masten u. dgl. in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des zu fällenden Baumes entspricht;
- (8) wegen Schäden aus Besitz oder Inhaberschaft von Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggeländen;
- (9) als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;
- (10) aus der Beschädigung von Kommissionsware (vgl. Ziff. 7.8 AHB);
- (11) aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt;
- (12) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen;
- (13) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- (14) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- (15) Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;
- (16) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- (17) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- (18) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,
- (19) und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge;
- (20) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 2 Kumul Klausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, Versicherungsschutz für die versicherten Unternehmen sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch im Rahmen einer anderen, bei dem Versicherer des vorliegenden Vertrages oder seiner Fronting-Partner bestehenden Haftpflichtversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Das gleiche gilt, wenn Versicherungsschutz über mehrere Vertragsteile besteht.

Hinsichtlich der Bestimmung der maximalen Versicherungssumme gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

## 3 Sanktionen/ Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## E Anhang: Besondere Bedingungen für die Nutzung von Internet-Technologien

### 1 Versichertes Risiko

Versichert ist auf Grundlage der AHB und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden – auch Tätigkeitsschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme.
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB.

- (4) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.
- (5) der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. 1.4 und 1.5 gilt:

Der Versicherer ersetzt auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt.
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziff. 25.6 AHB wird hingewiesen.

### 2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 3 Serienschaden/ Kosten/ Selbstbeteiligung

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Diese Kosten gelten als Schadensersatzleistung.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Selbstbeteiligungen finden auf Schäden nach Maßgabe dieser Zusatzbedingungen keine Anwendung.

Ziff. 6.3 AHB findet keine Anwendung.

## 4 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

## 5 Nicht versicherte Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G besteht;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung besteht.

## 6 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- (2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- (4) auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- (5) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.